



Pommerscher Greif e.V.
Verein für pommersche Familien- und Ortsgeschichte
Gustav-Jahn-Str. 1
17495 Züssow

**Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt
(gilt bis 200,00 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)**

Der „Pommerscher Greif e.V. – Verein für pommersche Familien und Ortsgeschichte“ ist wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, Steuer-Nr. 27/640/59931), vom 10.08.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 – 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist somit berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ihm zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung der vorstehend benannten Zwecke verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Braunschweig, den 18.11.2020

Pommerscher Greif e.V.
Matthias Albrecht
Schatzmeister

Bankverbindung Pommerscher Greif:
IBAN DE14 2915 2670 0012 2497 02
BIC BRLADE21VER

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).